

# **1. Zusatzvereinbarung**

zu der am 05.12.2018 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen und ab 01.01.2019 gültigen Honorarordnung für Vertragsärzte mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

## **I.**

In Anlage A, Erster Teil, Erstes Kapitel wird nach Z 18 folgende Z 19 angefügt:

19. Im Zusammenhang mit dem Landes-Zielsteuerungsprojekt „Lückenschluss im kurativen ärztlichen Nachtbereitschaftsdienst“, beschlossen in der Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission für Vorarlberg vom 06.05.2019, werden die Honorare für Vertragsleistungen bei Nacht für jene Ärzte für Allgemeinmedizin, die in den Sprengeln des Bregenzerwaldes, im Kleinwalsertal und in Lech/Zürs weiterhin 24-h-Bereitschaftsdienste (am Wochenende im Rahmen ihrer gesamtvertraglichen Verpflichtung; während der Woche im Rahmen des vom Land Vorarlberg in Zusammenarbeit mit den Gemeinden organisierten auch kurativen 24-h-Bereitschaftsdienstes) versehen, an jene im neuen Zielsteuerungsprojekt angeglichen. Ab 01.10.2019 erfolgt die Honorierung für die Projektlaufzeit daher folgendermaßen:

a) Ordination oder Hausbesuch im Nachtbereitschaftsdienst:

In jenen Nächten (19:00 Uhr bis 07:00 Uhr), in denen ein entsprechender Vertragsarzt Bereitschaftsdienst versieht (der Bereitschaftsdienst ist im Wege des internen Bereiches der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg bekannt zu geben), werden seine Leistungen pro Ordination oder Hausbesuch mit pauschal EUR 100,00 abgegolten – inklusive allfälliger telefonischer Vorbesprechung, Anfahrt, sämtlicher erbrachter Leistungen etc. Die

Verrechnung sonstiger Positionen, Gebühren, Zuschläge usw ist ausgeschlossen.

b) Telefonische Krankenbehandlung im Nachtbereitschaftsdienst:

In jenen Nächten (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr), in denen ein entsprechender Vertragsarzt Bereitschaftsdienst versieht (der Bereitschaftsdienst ist im Wege des internen Bereiches der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg bekannt zu geben), werden diejenigen Krankenbehandlungen, die von ihm ausschließlich telefonisch im Rahmen der Bedingungen der Pos. 19 – Telefonordination erfolgen, pauschal mit EUR 20,00 abgegolten. Die Verrechnung sonstiger Positionen, Gebühren, Zuschläge usw ist ausgeschlossen. Es erfolgt keine Anrechnung auf das Limit der Pos. 19.

**II.**

In Anlage A, Erster Teil, Zweites Kapitel, Punkt III. E. „Sonderleistungen aus dem Gebiete der Inneren Medizin und der Kinder- und Jugendheilkunde“ werden nach der Pos. Nr. 429 folgende Pos. eingefügt:

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 438 | Herzschrittmacherkontrolle (1-Kammer- oder 2-Kammer-System)  | 60 Punkte  |
| 439 | Kontrolle eines Herzschrittmachers zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT) oder in Form eines implantierten Kardioverter-Defibrillators (ICD) | 100 Punkte |

Die Pos. 438 und 439 sind abrechenbar für Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie für Fachärzte für Innere Medizin mit Zusatzfach Kardiologie. Mit den vorgesehenen Honoraren für die Pos. 438 bzw. 439 ist auch der gesamte anlässlich des Kontrolltermins anfallende Material- und Geräteaufwand abgegolten.

**III.**

In Anlage A, Dritter Teil, Erstes Kapitel wird Z 2 dahingehend geändert, dass sie lautet wie folgt:

2. Die einzelnen Vertragsleistungen (Zweites Kapitel) sind in Punkten bemessen.  
Der Punktwert beträgt ab 1.1.2019 € 0,28 und ab 01.01.2020 € 0,27.

#### IV.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.10.2019 in Kraft. Die Regelungen zu Punkt I. gelten für die Dauer des Zielsteuerungsprojekts „Lückenschluss im kurativen ärztlichen Nachtbereitschaftsdienst“ gemäß Beschluss der Vorarlberger Landes-Zielsteuerungskommission vom 06.05.2019.

Die Sonderbestimmungen der Honorarordnung für Versicherte der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Punkt IV. und in Anlage G treten mit Inkrafttreten neuer gesamtvertraglicher Regelungen der ärztlichen Hilfe für die betreffenden BSVG-Versicherten durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen gemäß § 51 Abs 2 Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz außer Kraft.

Dornbirn, am 01.10.2019

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

MR Dr. Burkhard Walla  
Kurienobmann

MR Dr. Michael Jonas  
Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Dir. Mag. Christoph Metzler  
Leitender Angestellter

Manfred Brunner  
Obmann